

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 85 – 13. Dezember 2021**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

594 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen, vom 13.12.2021

---

## Kreis Lippe

### 594 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen, vom 13.12.2021

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absätze 3 bis 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) §§ 2 Absatz 7 Satz 4, 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie 7 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 3. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246b) sowie § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Kreis Lippe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

#### Anordnungen

I. Regelung für die Versammlungen zur Religionsausübung  
Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 CoronaSchVO genannten Faktoren und abweichend von § 2 Absatz 7 Satz 1 CoronaSchVO werden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 CoronaSchVO für alle Versammlungen zur Religionsausübung die nachfolgenden verbindlichen Anordnungen getroffen. Im Übrigen gelten die Regelungen bestehender Schutzkonzepte fort.

#### 1. 3G-Regelung für Versammlungen zur Religionsausübung

a) An Versammlungen zur Religionsausübung dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.

b) Immunisierte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von §§ 1 Absatz 3, 2 Nummer 1 bis 5, 3 und 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1).

c) Als getestet gelten Personen,  
die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen  
oder  
- sofern aufgrund der zeitlichen Lage der Veranstaltungen (z.B. am Sonntagnachmittag)  
keine Test-Möglichkeit zur Erlangung des Testnachweises im Sinne von I. 1. c) aa) zur Verfügung steht – deren vor Ort unter Aufsicht einer hierzu unterwiesenen oder zur

Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Person vorgenommener Coronaselbsttest negativ ist; in dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss sowohl das Verfahren zur Auswahl der Personen als auch die Umsetzung der Kontrollpflichten zum Verfahren dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab.

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

d) Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind beim Zutritt zu den Versammlungen von den für die Versammlungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweisungspapier abzugleichen. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Die weiteren Regelungen zur Zugangskontrolle gemäß § 4 Absatz 6 und 8 CoronaSchVO gelten entsprechend.

#### 2. Abstandsgebot

Für alle Versammlungen zur Religionsausübung gilt zusätzlich das Abstandsgebot von 1,5 m oder die Anordnung von Sitzplätzen im sogenannten Schachbrettmuster, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten besetzt werden.

#### 3. Maskenpflicht für Versammlungen zur Religionsausübung

a) Bei Versammlungen zur Religionsausübung ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich für alle teilnehmenden Personen unabhängig vom Bestehen eines Mindestabstandes auch an festen Steh- oder Sitzplätzen sowie auf den zu den Versammlungsstätten zugehörigen Außenbereichen (Kirchenvorplätzen etc.).

b) Im Rahmen der Religionsausübung vortragende Personen (Zelebrianten, Pastoren, Prediger, Lektoren, Vorleser, Vorsingende etc.) dürfen für die Zeit ihres Redebeitrages die Maske abnehmen, sofern sie mindestens einen seitlichen Abstand von 2 Metern zu Mitarbeitenden und 5 Metern zu anderen Personen einhalten. Gleichmaßen ist es erlaubt, die Maske zur Einnahme der Hostie, des Abendmahles oder bei vergleichbaren rituellen Handlungen kurzzeitig zu entfernen.

c) Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Die weiteren Ausnahmen zur Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 10 a, 11, 17 und 18 CoronaSchVO bleiben unberührt.

d) Personen, welche die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Teilnahme an der Versammlung durch die für die Versammlung verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten auszuschließen.

#### 4. Pflicht zur Vorlage eines Hygienekonzepts

Soweit die Religionsgemeinschaften ein eigenes Hygienekonzept erstellt haben, müssen sie dieses unaufgefordert den örtlichen Ordnungsbehörden vorlegen, welches den Vorgaben dieser Verfügung mindestens entspricht. Hierbei kann auf Hygienekonzepte und Empfehlungen übergeordneter Organisationen zurückgegriffen werden, sofern diese den Anforderungen dieser Verfügung mindestens entsprechen.

#### 5. Abweichende Regelungen bei Einhaltung der 2G-Regeln

a) Bei Einhaltung der 2G-Regeln (vollständige Impfung oder Genesung; siehe Ziffer I. 1. b)) durch alle Teilnehmenden (Besucher, Mitwirkende) kann auf die Einhaltung der unter Ziffer I. 2. verfügten Abstandsregelungen verzichtet werden, wenn während der Veranstaltung durchgehend eine Maske getragen wird.

b) Soweit der Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingehalten wird, entfällt die Pflicht zum Tragen der Maske am Platz. Der allgemeine Gesang ist in diesem Fall jedoch weiterhin nur unter obligatorischer Verwendung der Maske möglich.

c) Für nicht-immunisierte Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen gelten die Bestimmungen aus § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zur Pflicht zur Vorlage eines aktuellen Testnachweises und zum Tragen einer Maske entsprechend.

#### 6. Regelungen für den Außenbereich / im Freien

Für den Außenbereich der Versammlungsstätten oder Versammlungen zur Religionsausübung im Freien wird zusätzlich die Einhaltung mindestens der 3G-Regelung und die Einhaltung der Mindestabstände dringend empfohlen, da sich die Teilnehmenden dort erfahrungsgemäß gleichermaßen zusammenfinden und unübersichtliche, infektiologisch relevante Kontaktsituationen entstehen.

### II. Kontaktbeschränkungen

Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO gilt für private Zusammenkünfte (insbesondere Feiern) von immunisierten Personen im öffentlichen und privaten Raum eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf höchstens 25 Personen in Innenräumen und 100 Personen im Freien.

### III. Weitere Regelungen

#### 1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 3 CoronaSchVO in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1 a Nr. 6, Absatz 2, 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### 2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de). Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 22.12.2021 außer Kraft.

#### 3. Einzelanordnungsbefugnis der örtlichen Ordnungsbehörden

Unbeschadet davon bleiben die nach § 6 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung

#### Allgemeine Erwägungen

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absätze 3 bis 9 IfSG i.V.m. §§ 2 Absatz 7 Satz 4, 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie 7 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 IfSG ist gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG-NRW der Kreis Lippe als untere Gesundheitsbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ÖGDG, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 IfSG können die Anordnung von Kontaktbeschränkungen im privaten sowie öffentlichen Raum, die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Zugangsbeschränkungen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG sein.

Das MAGS NRW hat bereits über § 32 IfSG im Rahmen der Coronaschutzverordnung von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und mit § 4 CoronaSchVO eine Regelung zu Zugangsbeschränkungen und zur Testpflicht, mit § 6 Abs. 2 CoronaSchVO eine Regelung für Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum sowie in § 2 Absatz 7 CoronaSchVO eine Regelung für Kirchen und Religionsgemeinschaften getroffen.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden, mithin auch der Kreis Lippe, soweit dies durch ein besonderes regionales Infektionsgeschehen oder eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser erforderlich ist, zusätzliche Maßnahmen durch eine Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Die vierte Coronawelle in Deutschland ist ungebrochen. Die in § 1 Absatz 3 CoronaSchVO für die Anordnung von Schutzmaßnahmen maßgebenden Faktoren, insbesondere die Hospitalisierungsinzidenz, die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten bewegen sich insgesamt auf einem kritischen Niveau. Die Hospitalisierungsrate in Nordrhein-Westfalen beträgt aktuell 4,38. Der Anteil an Covid-19-Patienten an betreibbaren Intensivbetten beträgt in Nordrhein-Westfalen 15,08 % (Stand: 13.12.2021).

Die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen beträgt im Kreis Lippe 474,7 (Datenstand 13.12.2021) und übersteigt damit den Durchschnittswert von 276,8 in Nordrhein-Westfalen (Datenstand 13.12.2021) deutlich. Während die 7-Tage-Inzidenz am 03.12.2021 im Kreis Lippe schon einen Wert von über 350 aufwies, befand sich der Inzidenzwert am 06.12.2021 bereits bei über 400 und am 09.12.2021 bei über 450. Wurden in der Woche vom 22.-28.11.2021 noch 996 Neuinfektionen durch das Kreisgesundheitsamt ermittelt und gemeldet, waren dies in der zurückliegenden Woche vom 06. – 12.12.2021 bereits 1.894 Fälle. Auch der Bedarf an einer intensivmedizinischen Behandlung von Covid-Patienten in Lippe steigt stetig.

Die vom Klinikum Lippe an den beiden Standorten in Lemgo und Detmold jeweils bereitgehaltenen Stationen für Covid-19-Patienten sind dauerhaft ausgelastet. Dringende elektive Operationen werden derzeit in erheblichem Umfang zurückgestellt. Aktuell sind 70 Personen mit Covid-19 - Diagnose im Klinikum Lippe untergebracht, davon 27 intensivmedizinisch / beatmete Patienten. Aufgrund der hohen Zahl der Neuinfektionen ist davon auszugehen, dass auch die Anzahl der stationär aufzunehmenden Patienten in den nächsten Wochen weiter zunehmen wird.

Das aktuelle Infektionsgeschehen im Kreis Lippe ist aufgrund zuletzt fast stetig ansteigender, hoher Infektionszahlen und der sich weiter zuspitzenden Situation auf den lipplischen Intensivstationen ein besonderes regionales Infektionsgeschehen, das eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser hervorruft. Damit ist es erforderlich, kreisweite Regelungen zu treffen, die über die Regelungen der Coronaschutzverordnung hinausgehen.

Die vorstehenden Regelungen gelten dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Hinzu kommt die erheblich steigende Anzahl von positiv getesteten Kindern und Jugendlichen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in seiner Mutation zurückzuführen ist, sowie die Tatsache, dass diese Personengruppe derzeit noch altersbedingt nur rudimentär geimpft werden darf (vollständig lediglich die Gruppe der Jugendlichen ab 12 Jahren). Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Aufgrund der Tatsache, dass in den letzten Monaten die festgestellten Infektionen mit stetig steigender Tendenz auf die Virusmutation B.1.617.2 (Delta-Variante) zurückzuführen sind und damit eine um ein Mehrfaches erhöhte Ansteckungsrate erzeugt wird, die ersten Fälle der neuartigen Virusvariante Omikron (B.1.1.529), in Deutschland, darunter im Kreis Lippe, aufgetreten sind, eine deutlich gestiegene Sterblichkeit vorliegt,

im Gegensatz zu dem Infektionsgeschehen in der 1. Phase der Pandemie auch vermehrt jüngere und Personen mittleren Alters stark gestiegene Anfälligkeiten für schwere und schwerste intensivmedizinisch zu behandelnde Krankheitsverläufe aufweisen und insgesamt sehr hohe Infektionszahlen und damit verbundene Ansteckungsrisiken zu verzeichnen sind, ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die bisherigen Maßnahmen sind nicht ausreichend, dieser besorgniserregenden Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken. Obwohl in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie auf Bundes- und Landesebene beschlossen worden sind, ist es geboten, dass neben der Neufassung der Coronaschutzverordnung mit Wirkung ab dem 9. Dezember 2021 auch der Kreis Lippe aufgrund der pandemischen Entwicklung im Kreisgebiet umgehend zusätzliche Schutzmaßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung anordnet.

Zu I. Regelung für die Versammlungen zur Religionsausübung:

Der Kreis Lippe sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden pflegen einen regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften. Aus diesem Austausch und der eigenen Wahrnehmung der Behörden ergibt sich, dass die Mehrheit der Gläubigen die Bedrohung durch die Corona-Pandemie durchaus ernst nimmt, die Regelungen der Coronaschutzverordnung befolgt und über verordnungskonforme Hygienekonzepte für Gottesdienste verfügt.

Das hohe Infektionsgeschehen im Kreis Lippe ist im Wesentlichen auf Übertragungen von Infektionen im privaten Bereich zurückzuführen. Aufgrund der Bevölkerungsstruktur in Lippe finden Übertragungen des Coronavirus insbesondere auch innerhalb von Familien im privaten Bereich statt. Die daraus resultierenden Infektionsketten wirken sich gerade vor dem hier gegebenen Hintergrund auch in den religiösen Versammlungen aus. Ansammlungen von Menschen, bei denen mit Infektionen zu rechnen ist, sind ein unkalkulierbares Risiko für die Übertragung der Virusmutanten. Die unter Ziffer I. getroffenen Maßnahmen erscheinen daher ausnahmsweise geboten, um die Ausbreitung von Infektionen in alle öffentlichen Lebensbereiche zu vermeiden.

Diese Lage wird dadurch verschärft, dass diverse Religionsgemeinschaften im Kreisgebiet nicht über eigene Regelungen verfügen oder nicht solche anwenden, die gemäß § 2 Absatz 7 CoronaSchVO ein mit der Coronaschutzverordnung vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Auch weil dort über die Selbstregulierung dem lokalen Infektionsgeschehen nicht wirksam entgegengewirkt wird, sind in diesem Bereich weitere Maßnahmen anzuordnen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Gemäß § 7 Absatz 2 CoronaSchVO ermächtigt der Verordnungsgeber die zuständigen Behörden, zusätzliche Maßnahmen durch eine Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem MAGS NRW anzuordnen, soweit dies durch ein besonderes regionales Infektionsgeschehen oder eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung macht der Kreis Lippe Gebrauch und ordnet im Einvernehmen mit dem MAGS NRW für Versammlungen zur Religionsausübung die sogenannte 3G-Regelung (Zugang nur für geimpfte, genesene und ge-

testete Personen) an, deren Einhaltung von den für die Versammlungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren ist. Damit wird in diesem Fall eine Gleichbehandlung mit Versammlungen hergestellt, bei denen ein vergleichbares Infektionsrisiko besteht und für die bereits gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO die 3G-Regelung gilt.

Mit der Anordnung der 3G-Regelung, der Maskenpflicht, des Abstandsgebotes und der verpflichtenden Vorlage eines Hygienekonzeptes kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch wird dazu beigetragen, das Gesundheitswesen nicht weiter zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Die Gefahr einer Infektion ist auch trotz der angeordneten 3G-Regelung gegeben, da auch Geimpfte, Genesene und Getestete Vireenträger sein und infiziert werden können.

Bei Anordnung dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass sie die verfassungsrechtlich geschützte Religionsausübung tangiert. Zwar handelt es sich bei der Religionsausübung gemäß Artikel 4 GG um ein schrankenloses Grundrecht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Eingriffe in dieses Grundrecht erlaubt sind. Ein Eingriff in ein vorbehaltlos gewährlestetes Grundrecht ist jedenfalls dann zulässig, wenn die Schutzgüter eines kollidierenden anderen Verfassungsrechtes überwiegen. Das Grundrecht der Religionsausübung findet seine Grenzen in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG.

Mit der Regelung unter I. dieser Allgemeinverfügung wird nicht in den Kernbereich des Grundrechts nach Artikel 4 GG eingegriffen. Die Religionsausübung ist weiterhin zulässig. Es werden lediglich Rahmenbedingungen für den Fall einer Zusammenkunft von mehreren Personen zur Religionsausübung festgelegt, ohne die religiösen Inhalte selbst anzutasten. Insoweit ist ein Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung zulässig. Die auf infektionsschutzrechtlicher Grundlage gegenüber den teilnehmenden Personen von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und treffen reine Verhaltensregeln, die auf die Zusammenkünfte an sich und nicht auf den religiösen Inhalt abzielen.

Die einschränkenden Vorgaben für Kirchen und Religionsgemeinschaften sind zum Schutz der Bevölkerung vor infektiösen Erkrankungen geeignet und stellen im Vergleich zu einem Verbot von religiösen Präsenzveranstaltungen das mildere Mittel dar. Zudem ist es in Erweiterung der 3G-Regelung der Coronaschutzverordnung erlaubt, den geforderten Testnachweis auch im Rahmen eines begleiteten Selbsttests vor Ort zu erbringen.

Soweit sich Religionsgemeinschaften bereits selbst strenge Hygieneregeln auferlegt haben und befolgen, werden diese durch die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht oder nur unwesentlich belastet. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Feststellung, dass durch die Verhaltensweise einiger Religionsgemeinschaften die erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie gefährdet wird, ist die Anordnung der weitergehenden Schutzmaßnahmen für Versammlungen zur Religionsausübung angemessen.

Die Anordnung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske während Versammlungen zur Religionsausübung stellt in Ergänzung zur 3G-Regelung eine weitere zusätzliche Schutzmaßnahme dar, die der Infektionsgefahr bei diesen Versammlungen gleichermaßen entgegenwirkt. Alternativ können auch höherwertige Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) verwendet werden. Die Maskenpflicht hat sich im Rahmen der Pandemiebekämpfung wie die Impfungen und konsequenten Testungen als eine wirksame Maßnahme bewährt und stellt eine zulässige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 IfSG dar. Da das Gefährdungspotential bei Versammlungen zur Religionsausübung vergleichbar mit dem bei Zusammentreffen mehrerer Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO ist, wird die Maskenpflicht auch auf erstgenannte Versammlungen übertragen.

Die Maskenpflicht wird gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 CoronaSchVO auch für den Außenbereich der Versammlungsstätten angeordnet, da sich die Gläubigen dort erfahrungsgemäß gleichermaßen zusammenfinden und unübersichtliche, infektiologisch relevante Kontaktsituationen entstehen.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen zur 3G-Regelung dieser Allgemeinverfügung verwiesen. Auch bei der Maskenpflicht wird der Kernbereich der Religionsausübung nicht berührt. Durch Ausnahmeregelungen wurde berücksichtigt, dass wesentliche Handlungen der Religionsausübung nicht durch das Tragen einer Maske beeinträchtigt werden. So dürfen gemäß Ziffer I. 3. b) dieser Allgemeinverfügung die Mitwirkenden der Versammlung unter Wahrung des dort genannten Abstandes zu anderen Personen auch ohne Maske vortragen. Ebenso werden rituelle Handlungen wie die Einnahme der Hostie oder des Abendmahles ermöglicht. Die übrigen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Maskenpflicht gelten weiterhin, insbesondere für Kinder oder aus medizinischen Gründen.

Hinsichtlich der angeordneten Abstandsregelungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Soweit die Religionsgemeinschaften ein eigenes Hygienekonzept erstellt haben, müssen sie dieses unaufgefordert den örtlichen Ordnungsbehörden vorlegen. Die unaufgeforderte Vorlage des Hygienekonzeptes ist erforderlich, um den örtlichen Ordnungsbehörden die Prüfung zu ermöglichen, ob und inwieweit das Konzept hinreichend ist und umgesetzt wird. Darüber hinaus werden Verzögerungen verhindert, die daraus entstehen, dass die Hygienekonzepte im Einzelfall angefordert werden müssen.

Durch die Wahlmöglichkeit der Gemeinden zwischen Einhaltung der 2G-Regelungen und der 3G-Regelungen wird es in das Ermessen der Gemeinde gelegt, inwieweit sie es durch die Einhaltung verschärfter 2G-Regelungen ermöglichen will, die vorgenommenen Einschränkungen bei der Durchführung der Versammlungen zu reduzieren. Durch diese Auswahlmöglichkeit ist die Schutzmaßnahme insgesamt angemessen.

Die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 4 Abs. 4 CoronaSchVO geht einher mit der Einräumung der Möglichkeit, die 2G-Regelung anzuwenden zu können. Auch in Fällen, in denen § 4 Abs. 2 unmittelbar Anwendung findet, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 CoronaSchVO.

## Zu II. Kontaktbeschränkungen:

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen bereits in der Coronaschutzverordnung sowie in § 28a IfSG vorgesehen. Ein sich im Kreisgebiet besonders schnell beschleunigendes Infektionsgeschehen macht eine über die Regelungen der Coronaschutzverordnung hinausgehende Einschränkung der Kontakte notwendig, weil sich die 7-Tages-Inzidenz insgesamt auf einem sehr hohen Niveau befindet. Dies gilt zunächst für den öffentlichen Bereich, weil angesichts der hohen Inzidenzzahlen jede unnötige öffentliche Ansammlung von Personen auf das notwendige Mindestmaß zurückzuführen ist. Durch die Reduzierung der Kontakte werden auch Ansteckungsrisiken vermindert, da die Gefahr von Menschenansammlungen auf ein vertretbares Maß zurückgeführt wird.

Dies gilt aber auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Dabei wurden auch die bisherigen Erfahrungen mit der im Kreisgebiet ganz überwiegend auftretenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta-Variante) berücksichtigt:

Es hat sich in den vergangenen Wochen und auch ganz aktuell wieder gezeigt, dass in Haushalten, in denen eine Person mit dieser Virusvariante infiziert ist, in der Regel auch sämtliche weiteren Haushaltsmitglieder infiziert werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Infektionen mit dem Ursprungsvirus, bei dem zwar auch Haushaltsmitglieder infiziert werden, aber nicht nahezu jeder. Auch insofern ist die Beschränkung der Kontakte im privaten Bereich als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen, zumal sich aus dem vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte außerhalb des eigenen Haushaltes zurückführen lässt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich mit anderen Personen zu treffen, allein die Personenanzahl ist zu beschränken. Es ist daher sichergestellt, dass eine soziale Isolation von einzelnen Haushalten nicht zu befürchten ist. Zudem bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Treffen mit (Teilen) der Familie und Freunden möglich ist, wenn eben auch im kleineren Rahmen.

## Zu III. Weitere Regelungen:

### 1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 CoronaSchVO in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1 a Nr. 6, Absatz 2, 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### 2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Für den Zeitraum nach dem 22.12.2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die Allgemeinverfügung befristet bis zum 22.12.2021. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige

Tage begrenzt sind und davon auszugehen ist, dass sich die tatsächliche und rechtliche Situation auch unmittelbar danach nicht grundlegend ändern wird.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Ende der Geltungsdauer aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

### Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 13.12.2021

Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Kr.Bl.Lippe 13.12.2021



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.